

# Arbeitsausbeutung migrantischer Frauen in der Schweiz

Von:

# FIZ

● Fachstelle Frauenhandel  
und Frauenmigration

Unterstützt von:



## Bezug zur Istanbul Konvention

Art. 3, 15, 19-28, 30, 49-50, 54, 56-57, 59

Die Istanbul Konvention hält in Artikel 3 fest: "Der Begriff der Gewalt an Frauen [wird] als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu **körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen** führen oder führen können, einschliesslich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben".

Geschlechtsspezifische Gewalt ist also eng mit wirtschaftlichen Situationen und mit wirtschaftlichen Abhängigkeiten von Frauen verknüpft. Der Aufenthaltsstatus vieler Klientinnen der FIZ-Beratungsstelle für ausgebeutete und/oder gewaltbetroffene Migrantinnen in der Schweiz hängt von ihrer Arbeitsstelle bzw. der arbeitgebenden Person ab. Diese Abhängigkeit birgt das Risiko massiver Ausbeutung und Gewalt der betroffenen Migrantinnen. Deshalb ist es uns wichtig, im Bericht zuhanden von GREVIO die komplexen Realitäten und Abhängigkeiten von migrantischen Frauen in der Schweizer Arbeitswelt sowie die Formen der Gewalt, denen sie ausgesetzt sind, aufzuzeigen.

## **1. Ausbeutung der Arbeitskraft von Migrantinnen in der Schweiz**

### ***Erhöhte Gefährdung der Arbeitsausbeutung bei Migrantinnen***

Eine globale geschlechtsspezifische Arbeitsteilung führt dazu, dass in den Ländern des Nordens im informellen Dienstleistungsbereich – und oft nur da – Arbeit für Frauen des globalen Südens vorhanden ist: in informellen und ungeschützten Niedriglohnsektoren wie beispielsweise in der Care-Arbeit, Sexarbeit, Reinigungsbranche etc. Zudem sind legale Aufenthaltsmöglichkeiten in der Schweiz für Arbeitsmigrantinnen, die im informellen Sektor tätig sind, sehr restriktiv:

Das Schweizer Migrationsrecht erlaubt Frauen aus Drittstaaten die Einreise nur als Ehefrauen, Touristinnen oder aber als hochqualifizierte Fachkräfte. In der Realität kommt Letzteres praktisch nicht vor – die meisten Frauen aus Drittstaaten sind als Ehefrauen, als Arbeiterinnen im Sexgewerbe oder als illegalisierte Care-Migrantinnen und/oder Hausarbeiterinnen in der Schweiz. Frauen aus den EU/EFTA-Staaten dürfen hier zwar arbeiten, finden grösstenteils aber nur in «typisch weiblichen» Tätigkeiten eine Beschäftigung: im Pflegesektor, in der Hausarbeit oder in der Sexarbeit. In vielen Fällen arbeiten sie mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweis, Gesamtdauer von weniger als 12 Monaten) oder im 90-Tage-Meldeverfahren in der Schweiz. Bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag können sie auch eine Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) beantragen, wobei die Gefahr der ausländerrechtlichen Abhängigkeit der Frau ohne in der Schweiz verwerbarer Ausbildung und ohne Sprachkenntnisse ebenfalls bestehen bleibt.

Care-Migrantinnen werden in der Schweiz dringend gebraucht. Ihre Arbeit wird aber, weil „typisch weiblich“ nicht wertgeschätzt, niedrig entlohnt und rechtlich nicht abgesichert. Das Schweizer Migrationsgesetz sorgt zudem dafür, dass Care-Migrantinnen in der Regel prekäre Aufenthaltstitel haben. Prekäre Aufenthaltstitel machen Care-Migrantinnen verletzlich und das Risiko, dass sie in der Arbeit ausgebeutet werden und Gewalt erfahren, ist gross. Es gibt eine direkte Linie von gesellschaftlicher Abwertung von Frauen und Frauenarbeit über niedrige Entlohnung, schlechte Absicherung und prekärem Aufenthaltsstatus hin zu Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft.

### ***Definition***

Es gibt im Schweizer Strafgesetzbuch keinen Tatbestand von „Ausbeutung der Arbeitskraft“ und der Begriff ist gesetzlich nicht klar definiert. Ausbeutung zeigt sich vor allem bei den Arbeitsbedingungen. Dort wird sichtbar, ob eine Ausbeutungssituation oder gar Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft vorliegt. Dabei müssen die Arbeitsbedingungen an Schweizer Standards gemessen werden.

Die folgende Liste von ausbeuterischen Arbeitsbedingungen soll helfen, den Blick zu schärfen. Die Liste ist weder abschliessend noch vollständig, sondern hat exemplarischen Charakter:

- Kein oder geringer Lohn
- Ungerechtfertigte Lohnkürzungen
- Vorenthalten des Arbeitslohns
- Unzumutbar lange Arbeitszeiten; nicht entlohnte Präsenz- und Bereitschaftszeiten
- Keine arbeitsfreien Tage/keine Ferien
- Gefährdende Arbeitsbedingungen, keine Schutzmassnahmen
- Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Zurückhalten am Arbeitsplatz oder in einem eingegrenzten Bereich
- Wegnahme der persönlichen Dokumente
- Gewalt

Auch die Lebens- und Wohnbedingungen von Migrantinnen können Hinweise auf Ausbeutung oder Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft sein, z.B.:

- Schlafen am Arbeitsort

- kontrollierte Unterkünfte
- Unterkunft ist ans Arbeitsverhältnis gebunden; Verlust der Arbeitsstelle geht mit sofortigen Verlust der Unterkunft einher
- mangelnde hygienische Infrastruktur
- reduzierte Nahrung
- reduzierter Zugang zu Gesundheitsversorgung

In vielen Fällen sind die Arbeitgebenden diejenigen, die den Betroffenen Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

Handelt es sich um Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft kommt eine weitere Komponente hinzu: Das Opfer wurde gezielt rekrutiert mittels falscher Versprechungen, unter Nötigung und/oder Druck vonseiten Drittpersonen, und mittels Täuschung, Missbrauch von Macht, Ausnützung der Hilflosigkeit, etc. in diese Arbeitssituation gebracht.

### **Zahlen**

Bisher sind in der Schweiz nur wenige Fälle von Opfern von (Menschenhandel zwecks) Ausbeutung der Arbeitskraft bekannt, hinzu kommt, dass es bisher keine umfassenden Statistiken dazu gibt. Von diesen wiederum konnte nur ein Bruchteil ihr Recht auf juristischem Weg einfordern. Die FIZ unterstützte in den letzten fünf Jahren jährlich zwischen 20 und 45 Frauen, die Opfer von Ausbeutung der Arbeitskraft geworden sind.<sup>1</sup> Es ist anzunehmen, dass es eine grosse Dunkelziffer gibt, besonders in schwer kontrollierbaren Privathaushalten, Kleinstunternehmen und überall, wo undurchsichtige Subunternehmerketten bestehen.

## **2. Arbeitsausbeutung als blinder Fleck bei den Behörden**

Um Arbeitsausbeutung zu bekämpfen, braucht es ein geschultes Auge, spezifische Ermittlungsarbeit und den politischen Willen, dagegen vorzugehen. Seit 2006 steht Menschenhandel – unter anderem auch Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft – in der Schweiz unter Strafe (Art. 182 StGB).<sup>2</sup> Bei Menschenhandel handelt es sich um einen aufwendig zu ermittelnden Straftatbestand, bei dem viel ExpertInnenwissen gefragt ist. Denn: Menschenhandel ist oft ein transnationales Verbrechen und seine Untersuchung benötigt transnationale Ermittlungen. Zudem ist die von Menschenhandel betroffene Person zentrale Beweisträgerin fürs Verfahren. Opfer sind aber in der Regel schwer traumatisiert und von der Täterschaft eingeschüchtert. Damit sie gegen die Täterschaft aussagen und somit zur Strafverfolgung beitragen können, braucht es sorgfältige und eingehende Betreuung und Beratung der Opfer. Schliesslich dauert ein Verfahren gegen Menschenhandel oft mehrere Jahre, was eine kosten- und zeitintensive Ermittlungsarbeit erfordert. Seit der Einführung des Menschenhandelsartikel im Schweizer Strafgesetzbuch kam es bis 2019 insgesamt zu lediglich zehn abgeschlossenen Strafverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft.

Arbeitsausbeutung ohne das Delikt des Menschenhandels stellt in der Schweiz kein Straftatbestand dar. Für die Verfolgung und Bestrafung von gravierenden Gewaltformen, denen viele Migrantinnen in der Arbeitswelt ausgesetzt sind, stehen keine adäquaten Mittel bereit.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> 2019: 45, davon 17 Opfer von Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft (OMhA); 2018: 38, davon 17 OMhA; 2017: 33, davon 20 OMhA; 2016: 23, davon 11 OMhA; 2015: 20, davon 8 OMhA.

<sup>2</sup> Zuvor war lediglich Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung strafbar. Mit dem neuen Artikel erfüllte die Schweiz eine der Vorgaben des so genannten Palermo-Protokolls. Vgl.: *Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität*. Abgeschlossen in New York am 15. November 2000, von der Bundesversammlung genehmigt am 23. Juni 2006.

<sup>3</sup> Der Bundesrat verweist in seiner Antwort auf die Interpellation von Marianne Streiff-Feller „Arbeitsausbeutung als Straftatbestand“ auf Straftatbestände wie Körperverletzung (Art. 122 ff. StGB), Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB), Drohung

Ausbeutung der Arbeitskraft als Gewaltform vonseiten der Arbeitgebenden kann für Arbeitnehmerinnen verheerende psychische und physische Folgen haben. Gerade im informellen Sektor – aber auch ganz grundsätzlich – ist diese Form der Gewalt besonders subtil. Mangels Beweisen und Beweismitteln und der fehlenden Sensibilität zu diesem Thema kann sie nur in sehr seltenen Fällen als solche identifiziert und ausschliesslich im Falle von Menschenhandel strafrechtlich verfolgt werden. Opfer können nicht angemessen geschützt und unterstützt werden (vgl. Art. 54-57 der IK). Vielen Ausgebeuteten werden Schutzmassnahmen und die Aufklärung über ihre Opferrechte vorenthalten, weil die Ausbeutungssituation nicht erkannt wird (vgl. Artikel 56 und 57 der IK). Gerade bei migrantischen Frauen, die keinen geregelten Aufenthalt haben (Sans-Papiers) kommt hinzu, dass sie bei Gewalterfahrungen keine Strafanzeige bei der Polizei machen können, weil sie befürchten müssen, dass sie aufgrund ihres irregulären Aufenthalts ausgeschafft werden.

### **3. Gesetzliche Koppelung von Aufenthaltsregelung und Erwerbsarbeit in der Schweiz**

Von Arbeitsausbeutung in der Schweiz oft betroffen sind Migrantinnen mit prekärem Aufenthaltsstatus. Sie sind meist intersektional von Diskriminierung betroffen: Geschlecht, *race*, Alter, Herkunft und vieles mehr spielt eine Rolle. Mehrfach diskriminierte Frauen sind besonders verletzlich und anfällig, Opfer von Ausbeutung zu werden. Die gesetzlichen Grundlagen der Schweiz fördern diese Verletzlichkeit, da die Aufenthaltsbewilligung von Migrantinnen in der Schweiz oft an ihre Arbeitsstelle geknüpft ist. Verlieren Migrantinnen ihre Arbeit, besteht eine hohe Gefahr, dass sie auch ihren Aufenthaltstitel und somit ihre Berechtigung, sich in der Schweiz aufzuhalten, verlieren. Die aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit von ArbeitgeberInnen ist in der Schweiz keine Seltenheit. Sie führt zu einem gefährlichen Machtgefälle: Aus Angst vor Stellenverlust und des damit verbundenen Entzugs der Aufenthaltserlaubnis werden ausbeuterische Arbeitsverhältnisse in Kauf genommen. Ausgebeutete Menschen trauen sich oft nicht, sich zur Wehr zu setzen. Sie können aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen von ArbeitgeberInnen unter Druck gesetzt und bedroht werden, wenn sie sich zu wehren versuchen.

#### ***Die Beanspruchung öffentlicher Sozialhilfe als Grund für Nichtverlängerung einer Niederlassungsbewilligung***

Verliert eine Migrantin ihre Arbeitsstelle und wird sie von der Sozialhilfe abhängig, droht ihr der Verlust der Aufenthaltsbewilligung. Diese Koppelung zwischen Aufenthalt und Arbeit in der Schweiz ist besorgniserregend. Menschen mit einer Jahresaufenthaltsbewilligung riskieren deren Verlust, wenn sie Sozialhilfe beziehen. Zudem kann gemäss im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) von MigrantInnen auf eine Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) zurückgestuft werden, wenn sie von der Sozialhilfe abhängig werden.<sup>4</sup> Hinzu kommt: Um eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, benötigt man einen Arbeitsvertrag.<sup>5</sup> Zu welchen Bedingungen Migrantinnen arbeiten, spielt dabei keine Rolle.

Mit dieser Verschärfung bewirkte der Gesetzgeber, dass Migrantinnen in Ausbeutungssituationen verharren müssen, statt sich wehren zu können. Die Gefahr, dass Arbeitgebende dadurch ihre Macht missbrauchen und aufgrund der Abhängigkeit ihrer Angestellten deren Arbeitsbedingungen verschlechtern – mit dem Wissen, dass sich diese nicht wehren werden –, ist gross. Entsprechend werden schlechte Arbeitsbedingungen von Migrantinnen mit prekären Aufenthalt in Kauf genommen.

---

(Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB) oder Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB) sowie Betrug (Art. 146 StGB) und Wucher (Art. 157 StGB). Weiter verweist er auf das Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20) und das Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) sowie auf das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41), welches für die Bekämpfung der Schwarzarbeit Kontroll- und (auch strafrechtliche) Sanktionsmassnahmen vorsieht. Link: <https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20203630> [Stand: 3.1.2021]

<sup>4</sup> In der Regel findet dies dann statt, wenn ein bestimmter Betrag erreicht wird; diese Beträge sind jedoch nicht im Gesetz festgehalten und variieren kantonal.

<sup>5</sup> Dies gilt im Übrigen auch, wenn von einer Vorläufigen Aufnahme (F-Ausweis) auf eine Jahresaufenthaltsbewilligung gewechselt werden möchte.

Beispiele für Drohungen bzw. Schaffung verstärkter Abhängigkeiten vonseiten der Arbeitgebenden:

- Keine Aushändigung eines gültigen Arbeitsvertrags sowie von Lohnabrechnungen
- Barauszahlung des Lohns (ohne Quittung)
- Androhung der Kündigung bei einer potentiellen Lohnneinklage oder einer Beanstandung der Arbeitsbedingungen durch die betroffene Migrantin
- Ausstellung aneinandergereihter Temporärverträge
- Weniger Arbeitsstunden werden deklariert, als effektiv gearbeitet

#### **4. Ein Spiessrutenlauf: Von einer Gewaltsituation in die andere**

Migrantinnen, die Opfer häuslicher Gewalt werden, sind besonders der Gefahr von Ausbeutung ausgesetzt. So kommen sie z.B. im Rahmen eines Familiennachzugs nach Heirat in die Schweiz und erleben häusliche Gewalt; nach der Trennung vom gewalttätigen Ehepartner sind sie gezwungen, so rasch wie möglich eine Arbeit zu finden, um ihren Aufenthalt nicht zu verlieren. Die treibt sie in die Arme von ausbeuterischen Arbeitgebenden. Es gibt aber auch Fälle, wo es umgekehrt läuft: Um sich aus einem ausbeuterischen Arbeitsverhältnis zu befreien, begeben sich Migrantinnen in die Abhängigkeit eines Partners, der sich als gewalttätig herausstellt. Andere verbleiben in der Ausbeutungssituation am Arbeitsplatz, aus Angst vor aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen. Diese Geschichten erleben Klientinnen der FIZ in verschiedenen Abfolgen immer wieder. Der Spiessrutenlauf zwischen Arbeitsausbeutungssituationen und häuslicher Gewalt ist enorm belastend für die Opfer: Ein Ausweg aus der schwierigen Situation aufgrund der Koppelung des Aufenthalts an eine Arbeitsstelle und/oder einen Ehepartner ist nicht in Sicht (vgl. Art. 59 der IK).

*Wir fordern ein stärkeres Engagement der Schweizer Regierung gegen Arbeitsausbeutung in der Privatwirtschaft. Es müssen genügend Ressourcen für die Schulung und Sensibilisierung von Arbeitsinspektorinnen zur Verfügung stehen, damit diese Ausbeutungssituationen und Opfer erkennen können. Auch muss die Zusammenarbeit zwischen Opferschutzorganisationen für Betroffene von Ausbeutung, Arbeitsinspektorinnen und anderen Fachpersonen ermöglicht und gefördert werden – gerade auch bezüglich Arbeitssituationen im informellen Sektor. ArbeitsinspektorInnen müssen bei ihrer Kontrolle den Fokus auf die Ausbeutungssituation richten und nicht auf die Gültigkeit von Aufenthaltsbewilligungen. Opfer von Arbeitsausbeutung dürfen nicht bestraft, sondern müssen geschützt werden. Ebenso müssen (nationale und internationale) Unternehmen mit Sitz in der Schweiz in Verantwortung genommen werden, um sicherzustellen, dass in ihrer Lieferkette keine Ausbeutungsformen vorkommen (vgl. Art. 15 a und b, Art. 49, 57, 59 der IK). Nicht zuletzt soll der Vorbehalt der Schweiz zu Artikel 59 der Istanbul Konvention aufgehoben werden, um migrantische Frauen besser zu schützen und Gewalterfahrungen zu verhindern.*

#### **5. Forderungen / Empfehlungen**

- *Wir fordern einen besseren, niederschweligen Zugang zu Unterstützungsleistungen (inkl. spezialisierten Opferschutzorganisationen) und Information für Opfer von Arbeitsausbeutung, welche sich in einer physischen und/oder psychischen Zwangslage vonseiten der Arbeitgebenden oder einer anderen Drittperson befinden (vgl. Art. 19-28 der IK.)*
- *Von Arbeitsausbeutung Geschädigte sollen Zugang zu einem Verfahren, sowie Schadenersatz und Entschädigung erhalten (vgl. Art. 30 der IK).*
- *ArbeitsinspektorInnen und Polizeieinheiten müssen für mögliche Anzeichen von Arbeitsausbeutung geschult und sensibilisiert werden (vgl. Art. 15 Abs. 1 und 2 der IK).*
- *Bei Kontrollen von Arbeitssituationen von migrantischen Menschen muss der Fokus auf der Ausbeutungssituation und nicht auf der Gültigkeit von Aufenthaltsbewilligungen liegen (vgl. Art. 59).*
- *Es braucht dringend die Schaffung eines Straftatbestandes der „Ausbeutung der Arbeitskraft“ im Schweizerischen Strafgesetzbuch (vgl. Art. 49 der IK).*

- *Um Arbeitsausbeutung zu verhindern, braucht es einen vereinfachten Zugang zu Aufenthaltsbewilligungen und Arbeitserlaubnis in der Schweiz sowie eine Entkoppelung des Aufenthaltstitels und der Erwerbsarbeitssituation von Migrantinnen. So sollen Abhängigkeiten von Arbeitgebenden vermindert und Ausbeutungssituationen vermieden werden (Art. 15, 59 der IK).*
- *Wir fordern, dass schweizweit regionale Beratungsstellen für Opfer von Arbeitsausbeutung aufgebaut werden, wo betroffene MigrantInnen dabei unterstützt werden, dem Kreislauf von ausländerrechtlicher Abhängigkeit und Gewalt/Ausbeutung nachhaltig zu entkommen.*
- *Um die Rechte und Würde von migrantischen Arbeitenden zu stärken sowie ihren Beitrag an eine funktionierende Schweizer Wirtschaft zu anerkennen, fordern wir, dass die Schweiz die UN Konvention zum Schutz der Rechte aller Arbeitsmigrantinnen ratifiziert.*

Mai 2021